

Lessons learned - Gemeinsame Berufungen

HRK-Koordinierungsgespräch „Grenznahe Zusammenarbeit“

Prof. Astrid Fellner
Vizepräsidentin für Europa und Internationales



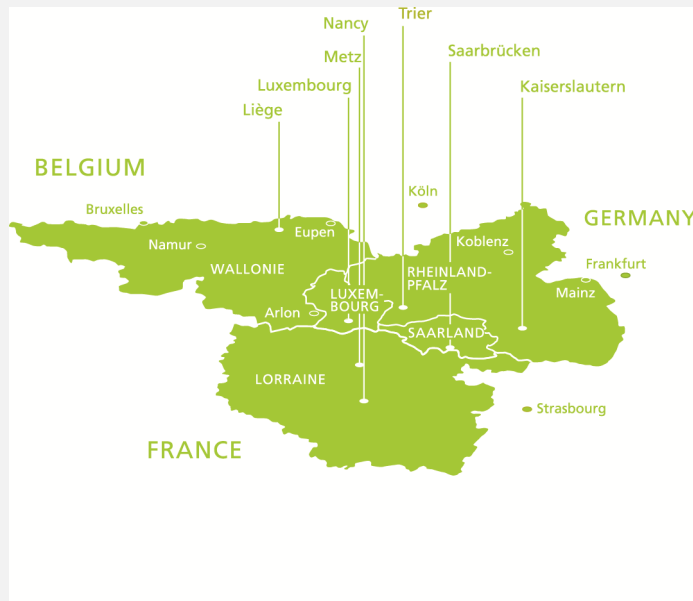


Lessons learned – gemeinsame Berufungen

- 1) Universitätsverbund „Universität der Großregion – UniGR“ auf einen Blick
- 2) Gemeinsame Gastwissenschaftler – Best Practice aus dem Interreg-Projekt UniGR – Ziel: Robert-Schuman-Gastprofessur
- 3) Gemeinsame Berufungen: Modelle – Herausforderungen – Lösungsansätze – offene Fragen
 - UniGR-Brückenprofessur
 - UniGR-Kooperationsprofessur
 - UniGR-Professur



Universität der Großregion - UniGR



Universität des Saarlandes,
TU Kaiserslautern,
Universität Trier

Deutschland

Université de Liège

Belgien

Université de Lorraine
(in Metz und Nancy)

Frankreich

Université du Luxembourg

Luxemburg

4 Länder
6 Universitäten
3 Sprachen
123.000 Studierende
6.000 Lehrende

Übergreifendes Ziel:
Schaffung eines grenzüberschreitenden
Hochschulraums



Universität der Großregion - UniGR



2008 – 2013:

Gefördert durch das Programm
Interreg IV-A Großregion (EU)

2013 – 2015:

Verstetigung der Kooperation im
Rahmen eines Verbunds

24.11.2015: UniGR a.s.b.l.
Gründung eines Vereins nach
luxemburgischem Recht



UniGR-Gastwissenschaftler im Rahmen des Projektmoduls Forschung

Umsetzung in zwei Schritten:

- 1) 7 GastwissenschaftlerInnen der Universität Lothringen verlängern ihren Aufenthalt, um von einem weiteren Aufenthalt an einer der Partneruniversitäten zu profitieren:
 - Finanzierungsmodell im Projekt: Universität Lothringen übernimmt Personalkosten, die gastgebende Universität Reise- und Veranstaltungskosten
- 2) Gemeinsame Ausschreibung zur Gewinnung von 4 UniGR-GastwissenschaftlerInnen
 - Vorschläge durch die Fächer (aller UniGR-Partner)
 - Auswahl nach Punktesystem
 - Einstellung und Finanzierung der Personalkosten durch die Universität Lothringen
 - Wirkungsort an mindestens zwei Standorten, Übernahme von Reise- und Veranstaltungskosten

⇒ Wurde in den Fächern als großer Mehrwert empfunden

⇒ Zukünftig: Robert-Schuman-Gastprofessuren einerseits und Ermöglichung von Gastaufenthalten (1-2 Monate) innerhalb der UniGR-Partneruniversitäten andererseits



Robert-Schuman-Gastprofessur

Exzellente WissenschaftlerInnen gewinnen

Geplant:

- UniGR-externe WissenschaftlerInnen
- Bis zu einem Jahr, mind. 3 Monate
- Lehre/Forschung an mind. 2 Universitäten (grenzüberschreitend)
- Rotierende Organisation / Ausschreibung
- Bezahlung entweder anteilig oder rotierend
- Gemeinsam besetzte Auswahlkommission
- Auswahlkriterien: UniGR-Leuchtturmbereiche, gemeinsame Bedarfe,...

§ 44 (Universitätsgesetz)

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Zu Gastprofessorinnen und Gastprofessoren können Personen bestellt werden, die an anderen Hochschulen als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tätig sind. Die Bestellung erfolgt durch das Universitätspräsidium auf Antrag des zuständigen Dekanats.



UniGR-Brückenprofessur

Auszeichnung für grenzüberschreitendes Engagement im Rahmen
formalisierter Kooperationen, wie z.B.:

- Lehrex- und –import einzelner Veranstaltungen
- Regelmäßige gemeinsame Lehrveranstaltungen oder
grenzüberschreitende Studiengänge
- Gemeinsame Forschungsprojekte
- Gastforscher/dozenten-Aufenthalt an einer Partneruniversität
- ...

=> **Kriterienkatalog** zur vergleichbaren und transparenten
Verleihung des Titels



UniGR-Kooperationsprofessur

Auszeichnung für grenzüberschreitende Lehre:

- Lehrexport im Umfang von 50% des Lehrdeputats (an eine oder mehrere Partneruniversitäten)
- Gegenleistung in Form von entsprechendem Lehrimport oder finanziellem Ausgleich

⇒ Offene Fragen

Mehrwert im Vergleich zum normalen Lehrauftrag? → auch Forschung, keine Konzentration auf Lehre? Intensivierung der Kooperation durch regelmäßige Anwesenheit → Kontakte?

Status des/der UniGR-ProfessorIn/s an der Partneruniversität (GastprofessorIn?)



UniGR-Professur

Das Ziel der echten gemeinsamen Berufung: Vielfalt im Studium,
Forschungsk Kooperationen und internationale Attraktivität erhöhen, zur
regionalen Strukturentwicklung beitragen

Rechtliche Rahmenbedingung durch §43, Abs. 8 des neuen
Landeshochschulgesetzes geschaffen:

§ 43 (Entwurf Landeshochschulgesetz), Abs. 8

Berufungsverfahren

*Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen Hochschulen und Forschungs- und Bildungseinrichtungen kann ein gemeinsames Berufungsverfahren vorgesehen werden. Das Nähere regelt die Grundordnung. Von den allgemeinen Regelungen, die das Berufungsverfahren betreffen, kann bei gemeinsamen Berufungen auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten, die der Zustimmung der für Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, abgewichen werden, wenn ein qualitätsgeleitetes Auswahlverfahren auf andere Weise sichergestellt ist. **Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn vorbehaltlich des jeweiligen Landesrechts oder des nationalen Rechts eine Professur von mehreren Hochschulen besetzt werden soll. (...)***



UniGR-Professur

Anlehnung an Modelle zwischen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen:

- „Jülicher Modell“: **Beurlaubungsmodell**

Berufung auf die Professur an einer Universität im Beamten- oder Angestelltenverhältnis. Gleichzeitig wird jedoch zur Wahrnehmung der Aufgaben im Forschungsinstitut beurlaubt. Der/die Berufene schließt mit dem einen eigenständigen Anstellungsvertrag ab. Das Gehalt wird durch das Forschungsinstitut (anteilig) ausgezahlt.

- „Berliner Modell“: **Zuweisungs-/Erstattungsmodell**

Berufung auf die Professur an einer Universität im Beamten- oder Angestelltenverhältnis, ohne Beurlaubung, sondern Zuweisung zur Wahrnehmung der Aufgaben an der Forschungseinrichtung; Universität zahlt die Bezüge in voller Höhe, Erstattung durch Forschungseinrichtung



UniGR-Professur

- „Karlsruher Modell“: **Nebentätigkeitsmodell**

Professor/in nimmt die Position an der Forschungseinrichtung „nur“ im Rahmen einer Nebentätigkeit wahr, die neben die Universitätsprofessur tritt. Er/Sie schließt mit dem Forschungsinstitut einen entsprechenden Dienstvertrag ab, der die Aufgabenfelder und die hierfür vorgesehene Vergütung regelt.

- „Thüringer Modell“: **Berufung in die Mitgliedschaftliche Stellung eines Hochschullehrers**

Professor/in wird in einem gemeinsamen Berufungsverfahren ausgewählt, aber an der Universität nicht angestellt, sondern in die mitgliedschaftliche Stellung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin berufen, dadurch zu einer Lehrtätigkeit von mind. 2 SWS verpflichtet, mangels Beamtenstatus entsteht allerdings kein Anspruch auf Versorgungsbezüge.



UniGR-Professur

⇒ **Offene Fragen:**

- Übertragbarkeit/Machbarkeit der Modelle grenzüberschreitend mit jeweiligen Vor- und Nachteilen (Beamtenrecht, Vergütung, Versorgungsansprüche, ...)
- Ausgestaltung des Berufungsverfahrens sowie Zusammensetzung der Berufungskommission
- Sprachliche Hürden
- ...



Auf dem Weg von der Brückenprofessur zur „echten“ UniGR-Professur...

...bereits in der Erprobung mit der Universität Luxemburg:
Beschäftigung eines UdS-Professors in Nebentätigkeit als „invited
professor“ → Lehre und Forschung, finanzielle Ausstattung,
jedoch zeitlich begrenzt (3 Jahre, max. 6 Jahre)

Theoretisch im Einzelfall möglich (Genehmigung durch das Land):
Reduktion des Beschäftigungsumfangs an der UdS bis zu 50%



Auf dem Weg von der Brückenprofessur zur „echten“ UniGR-Professur...

Nächste Schritte bei positiver Evaluierung des Modells:

1) Pilotpartner Luxemburg:

- a) bei beiden Partnern zu besetzende Professuren:
Beteiligung am Auswahlverfahren: gemeinsame Berufungskommission, mehrere Kommissionen, ...?
- b) bereits besetzte, für Kooperation geeignete Professuren:
Schaffung eines zeitlich unbegrenzten Rahmens

2) Modelle mit den anderen Partneruniversitäten



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES



UNIVERSITÉ DE LA
GRANDE RÉGION
UNIVERSITÄT DER
GROSSREGION



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen?

Univ.-Professorin Dr. Astrid M. Fellner
Vizepräsidentin für Europa und Internationales
vp-europa@uni-saarland.de